Hinweis auf Wertgebühr in Zivilsachen nach § 49b Abs. 5 BRAO Hinweis nach § 12a ArbGG

lch/Wir,		
	Name:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
bin/sind von den		
	Büro Berlin	alt Gunther H i I d e b r a n d t , -Neukölln, Walterstr. 26, 12051 Berlin, 33 67 99-0, Fax 030 / 233 67 99-1,
in Sachen:		
wegen:		
	r Gegenstand	f hingewiesen worden, dass sich die Höhe der Gebühren in Zivilsachen nach der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richtet. Dieser ftigen Zivilsachen.
hingewiesen word kein Anspruch auf	en zu sein, d Entschädigt	sdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf lass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei ung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung oder eines Beistandes besteht.
Ich bin außerdem Verbandsvertreter		gewiesen worden, dass ich auch selbst auftreten oder mich durch einen sen kann.
Eine Durchschrift o	dieses Hinwe	ises habe ich erhalten.
(Ort, Datum	 ı)	(Stempel / Unterschrift)